



EnBW Kernkraft GmbH · Kernkraftwerk Philippsburg  
Postfach 11 40 · 76652 Philippsburg

Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Abteilung 3  
Postfach 10 34 39

70029 Stuttgart

Rheinschanzinsel  
76661 Philippsburg  
Postfach 11 40  
76652 Philippsburg  
Telefon 07256 95-0  
Telefax 07256 95-12029  
E-Mail  
Poststelle-kkp@kk.enbw.com  
Sitz der Gesellschaft: Obrigheim  
Registergericht Mannheim  
HRB Nr. 441806  
Steuer-Nr. 35001/01075  
Baden-Württembergische Bank  
BLZ 600 501 01  
Konto 2056643

Name  
Bereich  
Telefon  
Telefax  
E-Mail



Antrag auf Erteilung einer Stilllegungs- und 1. Abbaugenehmigung (1. SAG) gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) vom 24.04.2013

A1 / 28. Januar 2014

Hier: Einreichung eines aktualisierten Antrags

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.04.2013 wurde die 1. SAG beantragt. Dieser Antrag wird in den nachfolgend genannten Punkten wie folgt aktualisiert bzw. geändert.

### 1.3 Ableitungen radioaktiver Stoffe

Im 2. Spiegelstrich werden die Werte

„- für aerosolförmige Radionuklide mit Halbwertszeiten  
von mehr als 8 Tagen

im Kalenderjahr:	$2,0 \times 10^{10}$ Bq
an 180 aufeinander folgenden Tagen:	$1,0 \times 10^{10}$ Bq
für den Zeitraum eines Kalendertages:	$2,0 \times 10^{08}$ Bq

durch die Werte

„- für aerosolförmige Radionuklide mit Halbwertszeiten  
von mehr als 8 Tagen

im Kalenderjahr:	$1,0 \times 10^{10}$ Bq
an 180 aufeinander folgenden Tagen:	$0,5 \times 10^{10}$ Bq
für den Zeitraum eines Kalendertages:	$1,0 \times 10^{08}$ Bq

ersetzt.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Bernhard Beck

Geschäftsführer:  
Jörg Michels (Vorsitzender)  
Dr. Wolfgang Eckert  
Christoph Heil  
Dr. Manfred Möller  
Volker Rheinhard

Gesellschafter:  
Deutsche Bahn AG  
EnBW Erneuerbare und  
Konventionelle Erzeugung AG,  
Stuttgart  
ZEAG Energie AG  
Kernkraftwerk Obrigheim GmbH

#### **I.5 Änderungen der Anlage KKP 1**

Der Text der Ziffer I.5 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Beantragt wird die Genehmigung nachfolgender Änderungen der Anlage KKP 1 und ihre jeweilige Einbindung in den Betrieb.

- a) Nutzung von näher bezeichneten Gebäuden (insbesondere Reaktorgebäude [ZA], Maschinenhaus [ZF], Schnellabschalt(SAS)-Gebäude [ZW], USUS [unabhängiger Sabotage- und Störfallschutz]-Gebäude [ZV], Dieselgebäude [ZK], Kühlturmpumpenhaus [ZT], Kühlwasserpumpenhaus [ZM], Lager und Hallen [ZI], Werkstätten [ZL]) einschließlich der hierfür vorgesehenen technischen und baulichen Maßnahmen sowie von näher bezeichneten Flächen zur Lagerung von radioaktiven und von nicht radioaktiven Stoffen.
- b) Errichtung und Betrieb von ortsfesten Einrichtungen für den Abbau von Anlagenteilen des KKP 1.“

#### **I.7 Erstreckung auf den genehmigungsbedürftigen Umgang gemäß § 7 StrlSchV**

Der Text „§ 7 Abs. 3 StrlSchV“ wird ersetzt durch „§ 7 Abs. 2 StrlSchV i. V. m. § 7 Abs. 1 StrlSchV“

#### **IV. Weitere Vorhaben am Standort Philippsburg**

Der Text der Ziffer IV. wird durch folgenden Text ersetzt:

„Am Standort Philippsburg ist neben der Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 zudem die Errichtung und der Betrieb eines Reststoffbearbeitungszentrums (RBZ-KKP) zur Bearbeitung, Behandlung und Lagerung radioaktiver Stoffe mit Errichtung und Nutzung von zugehörigen Flächen des RBZ-KKP sowie die Errichtung und der Betrieb eines Standortabfalllagers Philippsburg (SAL-P) für radioaktive Stoffe mit Errichtung und Nutzung von zugehörigen Flächen des SAL-P beabsichtigt. Für beide Anlagen werden Genehmigungen gemäß § 7 StrlSchV und Baugenehmigungen gemäß § 58 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) beantragt werden.

Das SAL-P dient zur längerfristigen Lagerung (Zwischenlagerung) radioaktiver Stoffe aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 und KKP 2. Außerdem ist vorgesehen, im SAL-P und auf den zugehörigen Flächen des SAL-P radioaktive Stoffe aus KKP 1 und KKP 2 sowie aus anderen Anlagen der EnKK lagern zu können. Die Errichtung und der Betrieb dieser beiden Anlagen sind keine zu den insgesamt vorgesehenen Maßnahmen nach § 19b AtVfV zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 gehörende Vorhaben.“

Einzelne Textabschnitte auf den Seiten 1 und 2 des Antragsschreibens vom 24.04.2013 vor der Darlegung der einzelnen Antragsumfänge:

- Abschnitt 6:  
Im Satz 1 wird nach den Worten „Standortabfalllagers Philippsburg (SAL-P)“ der Text „und des geplanten Reststoffbearbeitungszentrums Philippsburg (RBZ-KKP)“ ergänzt.
- Abschnitt 8:  
Im Satz 2 wird nach den Worten „Aufgaben des bestehenden Anlagenteils“ der Text „im noch erforderlichen Umfang“ ergänzt.
- Abschnitt 10:  
Im Satz 1 wird nach den Worten „wie z. B.“ der Text „die Nutzung des Maschinenhauses sowie weiterer Gebäude und Gebäudeteile des KKP 1 als Reststoffbearbeitungszentrums Philippsburg (RBZ-KKP) zur Bearbeitung, Behandlung und Lagerung radioaktiver Stoffe, die Errichtung und der Betrieb von Andockstationen für Container an Gebäuden“ gestrichen.
- Abschnitt 15:  
Der Satz 4 wird ersetzt durch folgenden Satz: „Diese UVU berücksichtigt auch die nach gegenwärtigem Planungsstand am Standort Philippsburg vorgesehenen weiteren Vorhaben (Errichtung und Betrieb eines Standortabfalllagers Philippsburg (SAL-P) sowie Errichtung und Betrieb eines Reststoffbearbeitungszentrums (RBZ-KKP), die jeweils Gegenstand eines noch zu beantragenden separaten Bescheids gemäß § 7 StrlSchV werden sollen.“

Freundliche Grüße

EnBW Kernkraft GmbH